

Verordnung zum Ladenschlussgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonntagen

(Verordnung zum Ladenschlussgesetz)

vom 17. Oktober 2017

Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 24.09.2010 bis 26.10.2010
In-Kraft-Treten:	01. Oktober 2010
1. Änderung Gemeinderatsbeschluss:	01. Oktober 2011 19.09.2011
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 22.09.2011 bis 20.10.2011
2. Änderung Gemeinderatsbeschluss:	01. Oktober 2012 17.09.2012
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 25.09.2012 bis 23.10.2012
3. Änderung Gemeinderatsbeschluss:	01. Oktober 2013 21.10.2013
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 22.10.2013 bis 30.10.2013
4. Änderung: Gemeinderatsbeschluss:	01. Oktober 2014 20.10.2014
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 21.10.2014 bis 31.10.2014
5. Änderung: Gemeinderatsbeschluss:	01. November 2016 17.10.2016
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 20.10.2016 bis 03.11.2016
6. Änderung: Gemeinderatsbeschluss:	01. November 2017 16.10.2017
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 17.10.2017 bis 05.11.2017

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Geltungstage	2
§ 2 Öffnung der Verkaufsstellen	2
§ 3 Arbeitnehmerschutz	2
§ 4 In-Kraft-Treten	2

Die Gemeinde Neubiberg erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr.3 der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) folgende

Verordnung zum Ladenschlussgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonntagen:

§ 1 Geltungstage

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen in der Gemeinde Neubiberg am Sonntag, den 05.11.2017 die Verkaufsstellen in der Hauptstraße, zwischen Lindenallee und Kaiserstraße im Zuge des Martinimarktes geöffnet sein.

§ 2 Öffnung der Verkaufsstellen

Die Verkaufsstellen dürfen an dem in § 1 dieser Verordnung genannten Tag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet haben.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Die Bestimmungen des § 17 LadSchlG (besonderer Schutz für Arbeitnehmer), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrags für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzes und des Mutterschutzes finden uneingeschränkt Anwendung und sind zu beachten.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.10.2016 außer Kraft.

Gemeinde Neubiberg
Neubiberg, den 17.10.2017

Günter Heyland
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 17.10.2016 in der Verwaltung der Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.10.2017 angeheftet und am 07.11.2017 wieder abgenommen.

Neubiberg, den 08.11.2017

gez.

Günter Heyland

Erster Bürgermeister